TAXACADEMY

Rechtsstand 2024

Bilanzierung Basiswissen

Anschaffungskosten

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Überblick 1

1.1 Zugangsbewertung 1

1.2 Anschaffungszeitpunkt 2

2 Umfang der Anschaffungskosten 4

2.1 Anschaffungspreis 5

2.2 Versetzung in den betriebsbereiten Zustand 7

2.3 Anschaffungsnebenkosten 8

2.4 Nachträgliche Anschaffungskosten 9

2.5 Anschaffungspreisminderung 10

3 Anschaffungskosten als Ausgangspunkt der Folgebewertung 12

4 Sonderfälle bei Anschaffungskosten 13

4.1 Erwerb mehrerer Vermögensgegenstände 13

4.2 Investitionshilfen 13

4.3 Ausländische Währung 14

4.4 Anschaffung gegen Übernahme einer Verpflichtung 15

4.5 Tausch 16

1 Überblick

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden erfolgt erstmalig in dem Zeitpunkt, in dem sie in der Bilanz des Eigentümers bzw. Schuldners aufzunehmen sind (§ 246 Abs. 1 S. 2, 3 HGB, Zugangsbewertung). Zudem sind Vermögengegenstände und Schulden zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres zu bewerten (Folgebewertung). Als handelsrechtliche Bewertungsvorschriften kommen § 252ff. HGB zur Anwendung.

1.1 Zugangsbewertung

- **Lesen Sie bitte § 253 Abs. 1 S. 1 HGB.**

1 Bei der erstmaligen Bewertung bzw. der Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in die Bilanz (Zugangsbewertung Aktivseite) gilt das **Anschaffungskostenprinzip**, soweit Gegenstände nicht selbst hergestellt werden. Bei einem Anschaffungsvorgang hat der Erwerber kein Herstellungsrisiko. Dies besagt, dass angeschaffte Vermögensgegenstände höchstens mit den bei der Anschaffung entstandenen Kosten zu bilanzieren sind, § 253 Abs. 1 S. 1 HGB.

Anschaffungskostenprinzip

2 Je nachdem, ob Vermögensgegenstände erworben oder selbst hergestellt wurden, richtet sich die Zugangsbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. **Anschaffungskosten** sind nach § 255 Abs. 1 S. 1 HGB alle Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen (objektiv) betriebsbereiten Zustand zu versetzen[1]. Von einem Anschaffungsvorgang ist auszugehen, wenn ein **bestehender** Vermögensgegenstand gegen Entgelt erworben wird. Eine Herstellung liegt hingegen vor, wenn ein **neuer** Vermögensgegenstand vom Bilanzierenden selbst hergestellt wird.[2]

Wertansatz bei Zugang

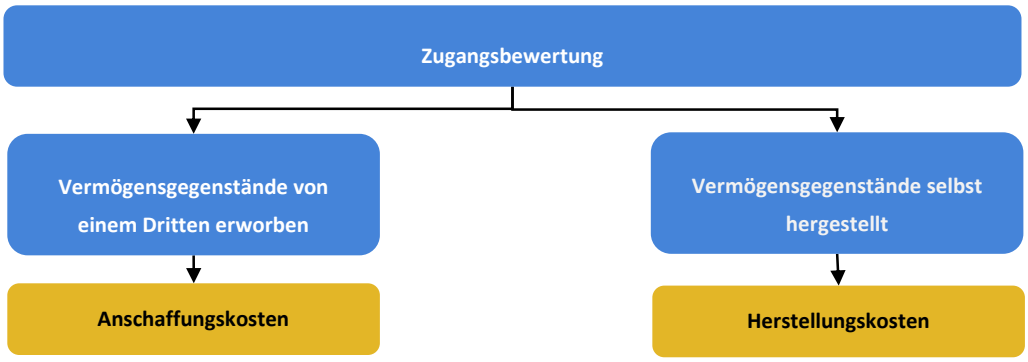

Beispiel: *Kaufmann A (zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt) hat am 01.10. eine Maschine für 80.000 € zzgl. USt erworben. Am 02.11. lässt A für 1.000 € zzgl. USt noch kleinere Montagearbeiten an der Maschine ausführen. Im Verhältnis zum Kaufpreis sind die Montageaufwendungen gering, sodass nicht von einer Herstellung auszugehen ist. Insge-*

[1] Das Gesetz spricht von Aufwendungen anstelle von Ausgaben.
[2] Als Orientierungsmaßstab gilt: Liegt ein Kaufvertrag vor, handelt es sich um Anschaffungskosten. Liegt das Herstellungsrisiko beim Auftraggeber, so handelt es sich um Herstellungskosten.

*samt liegt kein Herstellungsvorgang vor. Dienen die Montageaufwendungen der Ingangsetzung der Maschine, liegen **Anschaffungskosten** vor, § 255 Abs. 1 S. 1 HGB. Die Anschaffungskosten betragen demnach insgesamt 81.000 €, § 255 Abs. 1 S. 1 HGB.*

***Beispiel:** Kaufmann A (zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt) hat am 01.10. einen Motor für 1.000 € zzgl. USt per Banküberweisung erworben. Am 02.11. lässt A den Motor in eine selbst erstellte Produktionsanlage einbauen. Deren Herstellung hat inklusive Einbau, jedoch ohne Motor, 30.000 € zzgl. USt gekostet. Im Verhältnis zum Kaufpreis des Motors sind die Aufwendungen für die Herstellung wesentlich. Die Kosten für den Motor sind deshalb Teil der Herstellungskosten, H 7.3 „Keine nachträglichen Herstellungskosten…" EStH. Die Anschaffungskosten betragen gem. § 255 Abs. 1 S. 1 HGB 31.000 €.*

1.2 Anschaffungszeitpunkt

- **Lesen Sie bitte § 246 Abs. 1 S. 2 HGB sowie H 7.4 „Lieferung" EStH und § 9a EStDV.**

Anschaffungszeitpunkt

3 Maßgebend für die Erfassung eines Vermögensgegenstandes in der Bilanz ist der Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums. Grundsätzlich gilt deshalb ein Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der **Lieferung** als angeschafft und ist ab diesem Zeitpunkt zu bilanzieren.

4 Ein Erwerber kann jedoch in bestimmten Fällen vorher über einen Vermögensgegenstand wirtschaftlich verfügen. Sollte der Erwerber bereits vor der Lieferung den Nutzen und die Lasten an dem Vermögensgegenstand haben, gilt der Vermögensgegenstand in diesem Zeitpunkt als angeschafft. Weil das wirtschaftliche Eigentum vor der Lieferung übertragen wird, ist der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Übergangs des Nutzens und der Lasten (also bei Besitzübergang) zu bilanzieren.

***Beispiel:** Kaufmann A hat am 01.10. eine Maschine für 80.000 € zzgl. USt per Banküberweisung erworben. Die Maschine wird am 01.12. geliefert. Mit dem Kaufvertrag hat A weder das zivilrechtliche noch das wirtschaftliche Eigentum an der Maschine erlangt. Erst mit Lieferung kann A über die Maschine verfügen. Die Maschine ist deshalb ab dem 01.12. bei ihm zu bilanzieren.*

***Beispiel:** Kaufmann A hat am 01.10. eine Maschine für 80.000 € zzgl. USt per Banküberweisung erworben. Die Maschine wird am 20.12. auf Gefahr des A zu diesem geschickt und trifft am 02.01. des Folgejahres bei ihm ein.*

- *Ab wann ist die Maschine zu bilanzieren?*
- *Ändert sich an der Lösung etwas, wenn A am 20.12. des ersten Jahres ein Indossament ausgehändigt bekommt?*

***Lösung:** Die Maschine ist erst mit Vollendung der Lieferung, also am 02.01. in der Bilanz des A zu erfassen (= Zugangsbewertung, § 246 Abs. 1 S. 2 HGB). Für das Innehaben des wirtschaftlichen Eigentums reicht ein Gefahrenübergang (vgl. § 447 BGB) nicht aus. A müsste zwingend auch den Nutzen an der Maschine haben, indem er die Verfügungsmacht erhält. Ein Nutzen der Maschine läge vor, wenn A ein Indossament ausgehändigt bekäme. Mit diesem Indossament könnte A die Maschine weiterverkaufen und Nutzen aus der Maschine ziehen.*

- *Ohne Indossament[3] wird die Maschine erst am 02.01. bilanziert.*
- *Mit Indossament wird die Maschine bereits am 20.12. bilanziert[4].*

[3] Durch ein Indossament werden alle Rechte vom bisherigen Eigentümer auf den neuen Eigentümer übertragen.
[4] Vgl. hierzu H 5.3 „Zeitliche Erfassung von Waren" EStH.

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0070-01-05-01-01-24